

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 37

Artikel: Bauwesen der Gemeinde Rorschach

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Baumwesen der Gemeinde Korschach.

(Korrespondenz.)

Die obersten Gebiete der städtischen Wasserversorgung haben einen Druck von nur $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Atmosphären, was für Feuerlöschzwecke nicht genügt. Da sich mit den Jahren die Bebauung mehr und mehr an den oberen Hang entwickelt, muß für vermehrte Wasserdruckverhältnisse gesorgt werden. Im Studium ist die Schaffung einer höheren Druckzone. Die Feuerwehr erachtet indessen eine sofortige Hilfe für dringend und beantragte die Anschaffung einer Klein-Motorspritze von der Firma Kreis & Schläfli in Zürich. Sie leistet bei einer Bedienung durch einen einzigen Mann das Vierfache einer gewöhnlichen Handdruckspritze, zu deren Betrieb 50 bis 60 Mann nötig sind. Sie ist für jeden Wasserbezugsort verwendbar und wird auch nach allfälliger Schaffung einer zweiten Druckzone noch gute Dienste leisten. Nach Abzug eines Staatsbeitrages belaufen sich die Auslagen für die Gemeinde auf Franken 3000.— Die Anschaffung wurde vom Gemeinderat bewilligt.

Ankauf der Wachsbleicheliegenschaft. Früher wurden in Korschach drei Brauereien betrieben: Wachsbleiche, Marienberg und Löwengarten. Die ersten zwei sind schon seit etwa 15 Jahren stillgelegt. Das Wachsbleichgut, am Hang zwischen Tellstraße und Promenadenstraße gelegen, wurde durch den früheren Besitzer befristet, in der Hoffnung, die an und für sich günstig gelegenen Bauplätze verkaufen zu können. Doch die Bautätigkeit verlangsamte sich und kam mit dem Ausbruch des Weltkrieges zum Stillstand. Die Liegenschaft ging durch Kauf an den im letzten Frühjahr verstorbenen Besitzer der Brauerei Schützengarten, Herrn A. Billwiller über. Die Erben wollten dieses Gut abstoßen. Die politische Gemeinde ist genötigt, innert wenigstens $1\frac{1}{2}$ Jahren für das Bauamt und die Wasserversorgung einen andern Werkhof zu schaffen; denn der bisherige, die sogenannte „Reitbahn“, ging durch Kauf an die Aluminium-Werke A.-G. über, und der Benutzungsvertrag läuft im Frühjahr 1931 ab. Zudem will der Gemeinderat gegen die sich mehr und mehr bemerkbar machende Wohnungsnot etwas unternehmen. So lag es nahe, daß die politische Gemeinde den Ankauf des Wachsbleichgutes ins Auge faßte. Die bestehenden drei Wohnhäuser, mit zusammen 11 geräumigen Wohnungen, haben zusammen einen Affektanzwert von Fr. 193,000. Die Bodenfläche, ohne Straßen und Wege, mißt 23,036 m². Durch die Tieflegung der St. Gallenlinie müssen aber die Straßenzüge im Wachsbleichgut wesentlich umgestaltet werden; auch aus diesem Grunde ist es vorteilhaft, wenn die Gemeinde Besitzerin ist. Das Wiesland, die Stallung und Lagerräume sind verpachtet bzw. vermietet. Das Magazin für Bauamt und Wasserversorgung, samt Werkstätte, kann mit verhältnismäßig wenig Kosten in Nebenbauten untergebracht werden. Für die Instandstellung der Wohnhäuser rechnet der Stadtrat, nach und nach etwa Fr. 50,000.— ausgeben zu müssen. Nach dem neuen Straßenplan stehen etwa 35 Bauplätze für größere Häuser zur Verfügung. Der Stadtrat glaubt, sie zu möglichem Preis abgeben und allfällig mit der Übernahme von Hypotheken den Wohnungsbau fördern zu können. Der Kaufpreis beträgt Fr. 220,000.— Der Gemeinderat stimmte dem Kaufvertrag einstimmig zu. Es handelt sich nicht um ein Geschäft mit erheblichem Gewinn, hingegen um ein solches, bei dem die Gemeinde für gegenwärtige und künftige Aufgaben ohne Verlustgefahr Vorsorge treffen kann. Der Beschluß untersteht noch dem fakultativen Referendum; doch ist kaum zu erwarten, daß irgend eine Gruppe die Unterschriftensammlung in die Wege leitet.

Dachwohnungen.

(Korrespondenz.)

Durch die Eigenart mancher kantonalen und örtlicher Baureglemente, besonders aber durch die erhöhten Baupreise und die an verschiedenen Orten eintretende Wohnungsknappheit, macht sich in den letzten Jahren das Bestreben geltend, Dachgeschosse in Wohnungen umzubauen, sei es, daß bisher zu anderen Wohnungen als Zugehör vermietete Einzelzimmer zu einer ganzen Wohnung zusammengefaßt, sei es, daß unmittelbar neue Wohnungen, in das Dachgeschos eingebaut werden. Es ist Pflicht der Baupolizei, wie der Gesundheitsbehörden, diesen Veränderungen die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Es handelt sich beim Hauseigentümer weniger um das Ziel, dem bestehenden Wohnungsmangel abzuwehren, als um das an und für sich verständliche Bestreben, das Haus wirtschaftlicher auszunützen. Für die Mieter handelt es sich aber um die Gesundheit.

Neben den Kellerwohnungen, die wir bei uns glücklicherweise nicht kennen, zum mindesten nicht neu bewilligen, sind die Dachwohnungen den übrigen in gesundheitlicher Beziehung nachstehend. Einmal verhindert die Dachschräge die klare Form der Zimmer; wird die Abschrägung durch Zwischenwände oder durch Einbau von Schränken gemildert, so ergibt sich ein zerrissener Grundriß; die richtige Anlage der Fenster wird erschwert. Da der Kälte- und Wärmeschutz der Ziegelfläche sehr gering ist, sind oder wären eigentlich besondere Maßnahmen (Isolierungen) notwendig. Aber in den vielen Baureglementen, die uns schon durch die Hände gingen, haben wir noch nirgends solche Vorschriften gefunden. So ist der Mieter einer Dachwohnung in erhöhtem Maße den Witterungseinflüssen ausgesetzt, und zwar dies um so mehr, weil im Dachstock die Mauern am dünnsten sind und oftmals besondere Maßnahmen unter der Dachfläche fehlen.

Um so nachdrücklicher sind die Behörden verpflichtet, für die Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften besorgt zu sein. In Hauptsachen werden diese betreffen: Zimmerhöhe, Luftraum, Fensterfläche und Belegung.

Zimmerhöhe und Luftraum stehen untereinander im Zusammenhang. Bei der Zimmerhöhe soll nicht das überhaupt höchste Maß (vom Boden bis zum wagrechten Teil der Decke) gelten, sondern vielmehr das durchschnittliche Maß, und dieses ergibt sich am eindeutigsten aus der Rechnung: Rauminhalt durch Bodenfläche. Wird diese mittlere Höhe kleiner als die vorgeschriebene, so kann durch Einbau von Zwischenwänden oder Schränken die Vorschrift erreicht werden. Kritisch sind immer diejenigen Dachzimmer, die nach zwei Seiten abgeschragt sind und daher eine verhältnismäßig kleine wagrechte Deckenfläche haben. Manchmal wird durch die vorgenannten Einbauten der Rauminhalt so beschnitten, daß er den Vorschriften nicht mehr genügt. Dann ist die Benützung des Zimmers zu Wohn- oder Schlafzwecken einfach unmöglich. Dies gilt auch für Kinder, den diesen gehört ebensoviel Licht und Luft wie den Erwachsenen.

Die Fensterfläche richtet sich meistens nach der Bodenfläche; sie beträgt vielleicht $\frac{1}{10}$ der Bodenfläche. Von solchen Maßen und Verhältnissen sollte nie abgegangen werden, weil die Fenster von Dachwohnungen in den Seitenwänden meist nach innen vorgebaut sind, also hinsichtlich Besonnung und dem Lichteinfall nachteilig wirken.

Größe und Fensterfläche von Küche und Abort sollte demjenigen anderer Wohnungen entsprechen.

Ungenügende Zimmer sind für Wohnzwecke zu untersagen; nötigenfalls ist die Höchstzahl der Bewohner vorzuschreiben. Die Behörde oder deren Organe haben sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern, ob diese Bestimmung